

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 17/2021

Datum: 07.05.2021

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|---|-------|
| 61 | Kreis Coesfeld | Ergänzung und Aktualisierung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 28.04.2021 über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld | 197 |
| 62 | Kreis Coesfeld | Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Sperrbezirksanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest | 202 |
| 63 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an David Swiatlowski | 202 |
| 64 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland | 203 |

61/21 – Kreis Coesfeld

Ergänzung und Aktualisierung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 28.04.2021 über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld

Die Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 28.04.2021 (Amtsblatt 15/2021) mit den Ergänzungen und Änderungen vom 30.04.2021 (Amtsblatt 16/2021) auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – wird um weitere Anlagen, die Inhalt der Allgemeinverfügung sind, ergänzt, aktualisiert und darüber hinaus wie folgt geändert:

Ziff. 5 b. wird wie folgt ergänzt:

Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

aa. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,

bb. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder

cc. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach bb. in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Die Ergänzung der Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 08.05.2021 in Kraft.

Die Ergänzung wird wie folgt begründet:

Durch die Gleichstellung der vollständig Geimpften und Genesenen mit negativ Getesteten wird der Anpassung der CoronaSchVO vom 03.05.2021 und dem Impffortschritt Rechnung getragen. Der Nachweis der Impfung oder Genesung soll, wenn möglich, digital erfolgen. Die Ergänzung erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE).

Coesfeld, 07.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

Anlage zu 3c

DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

Hygienekonzept der Fußballabteilung DJK VfL Billerbeck

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainingsbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen und Einrichtungen zur Sportplatzpflege.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Die medizinische Maske ist auf der gesamten Sportanlage zu tragen, gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Beim Betreten des Sportgeländes muss sich jeder die Hände desinfizieren.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck, die Geschäftsstelle des Sportvereins sowie der Ansprechpartner für das Hygienekonzept ist umgehend zu informieren.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept ist Christian Westerhoff.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins DJK VfL Billerbeck und der Sportstätte Sportzentrum am Helker Berg mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten auf dem Sportgelände, ausgestattet.
- Für alle Personen die sich auf der Sportstätte aufhalten, gilt eine Registrierungspflicht.
- Alle Trainer*innen führen über die FLVW-CheckIn App eine digitale Mannschaftsliste.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs müssen sich alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informieren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung, sowie beim Rasenplatz die Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner für das Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten Punkten betreten und verlassen. (Laufwegekonzept)
- In Zone 1 darf die medizinische Maske von den aktiven Spieler*innen, Trainer*innen, Co-Trainer*innen abgenommen werden.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- Die Nutzung der Umkleidebereiche ist unzulässig.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel sind.
- Die Nutzung des Publikumsbereichs ist unzulässig.

5. Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Der Trainingsbetrieb ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind im Trainingsplan Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Spieler*innen bis einschließlich 14 Jahren dürfen mit max. 20 Spieler*innen als Gruppe Kontaktsport betreiben.
- Spieler*innen ab 15 Jahren dürfen mit max. 20 Spieler*innen als Gruppe Kontaktsport betreiben, sofern ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest (kein Selbsttest) vorliegt.
- Die Mannschaften dürfen zusätzlich von max. 2 Trainer*innen/ Betreuer*innen, Aufsichtspersonen betreut werden.
- Das Training eines Einzelsportlers/ einer Einzelsportlerin durch eine*n Trainer*in/ Übungsleiter*in (z.B. Torwart-Training) ist möglich.
- Zwischen den Einzelsportlern/ Einzelsportlerin und Mannschaften, die gleichzeitig auf einer Sportanlage Sport treiben, ist zwingend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Die Trainer*innen stellen die Kontrolle der Schnelltestergebnisse sicher und dokumentieren die Trainingsbeteiligung mit der FLVW-CheckIn App.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Alle Spieler*innen kommen umgezogen zum Platz. Das Anziehen der Fußballschuhe darf am zugewiesenen Platz erfolgen.
- Das Mitbringen eigener Bälle ist untersagt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Getränke mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden am zugewiesenen Platz abgelegt.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- Trainer*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von



DJK/VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

Einmalhandschuhen wird empfohlen).

Auf der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist.
- Die Spieler*innen dürfen frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn am Sportgelände sein und müssen sich am zugewiesenen Platz in der Ruhe-/ Abstellzone aufhalten.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Die Nutzung ist nur mit medizinischer Maske möglich.
- Der Geräteraum/ Ballraum wird nur vom Trainer*innen einzeln betreten.

6. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der DJK VfL Billerbeck sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

gez. Abteilungsvorstand

Billerbeck, 26.04.2021

62/21 - Kreis Coesfeld**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Sperrbezirksanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung wird folgende Anordnung getroffen:

1. Der mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 eingerichtete Sperrbezirk im Kreis Coesfeld wird aufgehoben.

Nach Aufhebung des Sperrbezirks gelten in diesem Gebiet nunmehr bis auf weiteres die Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet, das ebenfalls mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 eingerichtet wurde (§§ 27 Absatz 4, 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung).

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Am 16.04.2021 ist in einem Geflügelbestand in der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI; Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Daraufhin wurden um den Ausbruchsbetrieb Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) gebildet.

Soweit die Restriktionsgebiete das Gebiet des Kreises Warendorf westlich überschreiten, ist der Kreis Coesfeld zuständig. Daher hat der Kreis Coesfeld mit Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen (u. a. Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels in dem Ausbruchsbetrieb sowie epidemiologische Ermittlungen und klinische Untersuchungen) in dem mit meiner Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 festgelegten Sperrbezirk durchgeführt worden sind, ist die angeordnete Schutzmaßregel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung aufzuheben.

Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann der Tag als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

48653 Coesfeld, 07.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Bernd Altepost
Amtstierarzt

63/21 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an David Swiatlowski**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 10.12.2020, Aktenzeichen 36-937372-fr., ist zuzustellen an Herrn David Swiatlowski, zuletzt wohnhaft in Hansastr. 2, 26723 Emden.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 10.12.2020 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 04.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

64/21 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 306036054 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335361432 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336029053 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351193842 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 306003286, BLZ 428 513 10) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335846937 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351285986 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 331025015, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand